

gereinigt.¹ Ausserdem besitzen wir noch eine speciell für das Frankenreich getroffene Entscheidung Gregors II. Er schreibt an Bonifacius im Jahre 726:²

De presbytero vero, si quilibet sacerdos a populo fuerit accusatus, si certi non fuerint testes, qui crimini illato approbent veritatem, jusjurandum erit in medio et illum testem proferat de innocentiae suae puritate, cui nuda et aperta sunt omnia, sicque maneat in proprio gradu.

Diese Entscheidung war um die Mitte des neunten Jahrhunderts noch wohlbekannt im Frankenreich, wie wir aus Hincmar's im Jahr 852 verfassten Capiteln³ und aus Benedict Levita III. 281⁴ ersehen. Der Erstere gründet auf das Decret Gregors II. den Gebrauch des Reinigungseides überhaupt und sucht zugleich nachzuweisen, dass die Worte desselben den Gebrauch von Eidhelfern nicht ausschliessen. Bei der Bestimmung der Zahl derselben glaubt Hincmar die Analogie des c. 12 des concilium Carthaginense anziehen zu dürfen. Hier wird bestimmt, dass ein Bischof nur von mindestens 12, ein Presbyter nur von 6, ein Diacon nur von 3 Bischöfen gerichtet werden dürften. Hincmar meint nun: analog möge ein Presbyter 6 Eidhelfer nehmen.

Wie Hincmar, so meint auch die Glosse zu dem citirten carthagischen Canon ihn für die Bestimmung der Zahl der Eidhelfer benutzen zu dürfen. Leider ist der Schluss der Glosse corumpirt. Der Gedanke scheint mir der zu sein, dass mindestens 5 (oder 6, wie es in der mailänder Handschrift zwischen den Zeilen heisst) Presbyter oder 3 Diacone oder 12 Bischöfe als Eidhelfer erforderlich seien,⁵ wenn es sich um die Purgation eines Standesgenossen handle. Mehr zu nehmen sei natürlich erlaubt.⁶

¹ Jaffé p. 217.

² Jaffé 1667.

³ c. 23, 24. Opera ed. Sirmond I. 716 sq.

⁴ Pertz Leg. II. App. p. 120.

⁵ Denn dass die Meinung nicht sein kann, die fünf oder sechs presbyteri und die drei diaconi sollten als Richter fungiren, ist unzweifelhaft. Ein solches Gericht der Standesgenossen hat das canonische Recht nicht gekannt. Der Canon spricht ja nur von Bischöfen, die richten sollen.

⁶ Der c. 12 des concilium Carthaginense lautet in der Hadriana: *Felix episcopus dixit: Suggero secundum statuta veterum conciliorum, ut, si quis*